

# MINISTERIALBLATT

STAG  
NDRHEIN-WESTFALEN  
BIBLIOTHEK

143

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1977

Nummer 70

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum       | Titel   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 28. 6. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Positionen III 5 und V 9 Landesjugendplan) | 1022  |
| 21. 7. 1977 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte                                    | 1032  |

## I.

630

**Richtlinien zur Gewährung von  
Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
für die Förderung flankierender Maßnahmen  
zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit  
(Positionen III 5 und V 9 Landesjugendplan)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 28. 6. 1977 - IV B 5 c - 6603.5

**1. Position III 5 Landesjugendplan**

**Arbeitsmotivierende und persönlichkeitsstabilisierende  
Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche**

Allgemeine Ziele und Förderungsabsichten

Förderungsfähige Maßnahmen

- a) Bildungsveranstaltungen der Träger von Heimen der offenen Tür und Jugendwohnheimen
- b) Jugenderholungsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe
- c) Arbeitsmotivierende Maßnahmen der Träger von Heimen der offenen Tür
- d) Arbeitsmotivierende Maßnahmen der Träger von Jugendwohnheimen
- e) Arbeitsmotivierende Maßnahmen in Werkeinrichtungen
- f) Modellmaßnahmen
- g) Informationsmaterial

Gemeinsame Schlußbestimmungen

**2. Position V 9 Landesjugendplan**

**Werkräume in Heimen der offenen Tür, Jugendwohnheimen und Werkeinrichtungen**

Allgemeine Ziele und Förderungsabsichten

Aus der Erkenntnis heraus, daß der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte zur Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher für Motivierungs- und Stabilisierungshilfen allein nicht ausreicht, sondern entsprechende Angebote vorhanden sein müssen, zu denen Jugendliche hingeführt werden können, beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen bildungs- und arbeitsmotivierende sowie sozialisationsfördernde und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen zu fördern. Ziel dieser Bemühung ist es, arbeitslose Jugendliche über ihre Situation aufzuklären, sie zu beraten, sie zu selbständigem Denken und Handeln anzuleiten und drohender Apathie, Resignation und gesellschaftlicher Isolierung vorzubeugen. Durch Anleitung zu planvoller Beschäftigung sollen sie befähigt und motiviert werden, gebotene Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

**Pos. III 5:** Arbeitsmotivierende und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche

- a) Bildungsveranstaltungen der Träger von Heimen der offenen Tür und Jugendwohnheimen

**1. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Um die mit der Jugendarbeitslosigkeit möglicherweise entstehenden negativen Folgen, wie das Abgleiten in Drogen- und Alkoholkonsum, in Lethargie oder destruktive Aktivitäten, zu verhindern, gewährt das Land Zuschüsse zu persönlichkeitsstabilisierenden und sozialisationsfördernden Bildungsmaßnahmen, die den arbeitslosen Jugendlichen in die Lage versetzen sollen, seine persönliche Situation im Gesamtzusammenhang zu begreifen und in der Gruppe Möglichkeiten zu erfahren, durch Arbeitslosigkeit bedingte persönliche Schwierigkeiten in der Familie und im sonstigen Umfeld abzubauen.

**2. Förderungsfähige Vorhaben**

- 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse zu Bildungsmaßnahmen von Trägern von anerkannten Heimen der offenen Tür und von anerkannten Jugendwohnheimen gewährt werden,
  - 2.1.1 die Probleme arbeitsloser Jugendlicher ansprechen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen,
  - 2.1.2 die aufklärend und motivierend für arbeitslose Jugendliche wirken, bestehende Bildungs- und Ausbildungsangebote anzunehmen,
  - 2.1.3 in denen Fragen der Freizeitgestaltung behandelt werden,
  - 2.1.4 in denen die Ursachen von Jugendarbeitslosigkeit behandelt werden.
- 2.2 In die Bildungsveranstaltungen können auch einbezogen werden
  - 2.2.1 die Besichtigung von Bildungseinrichtungen und Betrieben,
  - 2.2.2 allgemeine kulturelle, soziale und politische Gegenwartprobleme.
- 2.3 Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die
  - 2.3.1 im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
  - 2.3.2 nicht anderweitig aus Haushaltsmitteln des Landes gefördert werden,
    - 2.3.3.1 als Internatslehrgänge nicht länger als 14 Tage dauern,
    - 2.3.3.2 als Lehrgänge ohne Übernachtung bis zu 28 Tagen dauern, sofern es sich um ganztägige Maßnahmen (mit mindestens sechsstündigem Programm) handelt. Halbtägige Maßnahmen (mit mindestens dreistündigem Programm) können bis zu 42 Tage dauern;
  - 2.3.4 mindestens 10 arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Teilnehmer bis zu 20 Jahren umfassen.
- 2.4 Als von Arbeitslosigkeit bedrohte Teilnehmer im Sinne dieser Richtlinien gelten:
  - 2.4.1 Schüler im letzten Schuljahr vor dem Ende der Schulpflicht und
  - 2.4.2 Schüler des Berufsvorbereitungsjahres.
- 2.5 Die Teilnahme anderer Jugendlicher schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.6 Die Bildungsveranstaltungen können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung des Trägers durchgeführt werden.
- 2.7 Gefördert werden können vorrangig Maßnahmen von Trägern mit solchen Einrichtungen, die in Arbeitsamtbezirken mit hoher Jugendarbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere in denen mit Landesmitteln geförderte sozialpädagogische Fachkräfte zur Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher eingesetzt sind (vgl. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 4. 1976 - SMBl. NW. 630).
- 2.8 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
3. Träger
  - 3.1 Es können Träger von bestehenden anerkannten Heimen der offenen Tür im Sinne der Position V 2 Landesjugendplan und von anerkannten Jugendwohnheimen im Sinne der Position V 3 Landesjugendplan gefördert werden (vgl. Richtlinien zum Landesjugendplan 1969).
  - 3.2 Die geförderten Träger sind verpflichtet, mit den in den einzelnen Arbeitsamtbezirken für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher tätigen und vom Lande

Nordrhein-Westfalen geförderten sozialpädagogischen Fachkräften zusammenarbeiten (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).

4. Förderungsart und -höhe
  - 4.1 Der Zuschuß wird als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
  - 4.2 Als Festbetrag je Tag und Teilnehmer werden gewährt:
    - 4.2.1 30,- DM bei internatsmäßiger Unterbringung,
    - 4.2.2 18,- DM bei Tagesveranstaltungen mit mindestens sechsstündigem Programm,
    - 4.2.3 9,- DM bei Tagesveranstaltungen mit mindestens dreistündigem Programm.
5. Verfahren
  - 5.1 Anträge sind vom Träger der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe - Landesjugendämtern - einzureichen; für Maßnahmen, die innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinien beginnen sollen, muß der Antrag 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
  - 5.2 Der Antrag muß enthalten:
    - 5.2.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung),
    - 5.2.2 Ort, Dauer und zeitliche Gestaltung der Maßnahme,
    - 5.2.3 Zahl der Veranstaltungen,
    - 5.2.4 voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer,
    - 5.2.5 Zahl der Teilnehmertage, getrennt nach Maßnahmen
      - 5.2.5.1 mit internatsmäßiger Unterbringung,
      - 5.2.5.2 ohne internatsmäßige Unterbringung,
    - 5.2.6 voraussichtliche Themenstellungen,
    - 5.2.7 Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
    - 5.2.8 eine Erklärung, daß mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird,
    - 5.2.9 eine Verpflichtungserklärung über das Führen von Anwesenheitslisten.
  - 5.3 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.
  - 5.4 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
6. Verwendungsnachweis
  - 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Landesjugendamt schriftlich zweifach den Verwendungsnachweis, getrennt nach einzelnen Maßnahmen, vorzulegen.
  - 6.2 Der Verwendungsnachweis muß folgende Angaben enthalten:
    - 6.2.1 eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, daß die Landesmittel entsprechend den Bewilligungsbedingungen verwandt worden sind,
    - 6.2.2 Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer,

- 6.2.3.1 mit internatsmäßiger Unterbringung,
- 6.2.3.2 ohne internatsmäßige Unterbringung,
- 6.2.4 Höhe des Zuschusses aus Landesjugendplanmitteln,
- 6.2.5 Bescheinigung der zuständigen Arbeitsämter bzw. der Schulen zum Nachweis der Förderungsfähigkeit jedes Teilnehmers.

b) Jugenderholungsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
  - 1.1 Aus den im Rahmen dieser Position des Landesjugendplanes zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln können für die Teilnahme von arbeitslosen Jugendlichen, von Jugendlichen in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und von Schülern des Berufsvorbereitungsjahres an allgemeinen Jugenderholungsmaßnahmen im Bereich der Jugendpflege Zuschüsse gewährt werden. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, diesem Personenkreis die Integration mit Gleichaltrigen in Schule, Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.
  - 1.2 Die Maßnahmen sollen durch ihre Dauer und Ausgestaltung geeignet sein, die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern; sie sollen zugleich im Rahmen des praktischen Erfahrungsbereichs der Gruppe sozio-kulturelle Orientierungshilfen für das Leben in einer demokratischen Gesellschaft bieten, insbesondere verantwortliche und hilfsbereite Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe fördern und die Auseinandersetzung mit der Umwelt anregen. Hierbei soll den Jugendlichen unbeschadet der Verantwortung des Trägers und des Leiters Gelegenheit gegeben werden, mitzubestimmen und Mitverantwortung zu tragen.
  - 1.3 Die inhaltliche Ausgestaltung soll nach Möglichkeit unter Hinzuziehung von Teilnehmern und Erziehungsberechtigten vorbereitet werden. Bei Modellveranstaltungen und Experimenten hat der Träger die inhaltliche Ausgestaltung mit den Teilnehmern abzustimmen, die Erziehungsberechtigten schriftlich über den geplanten Verlauf zu informieren und ihr schriftliches Einverständnis hierzu einzuholen.
2. Förderungsfähige Vorhaben
  - 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Teilnahme von arbeitslosen Jugendlichen oder Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr an Jugenderholungsmaßnahmen gefördert werden, die von örtlichen, nach § 9 JWG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geplant, vorbereitet, ausgeschrieben und durchgeführt werden. Die Jugendlichen dürfen im laufenden Haushaltsjahr noch nicht das 21. Lebensjahr vollenden.
  - 2.2 Die aus Landesmitteln geförderten Maßnahmen müssen mindestens 9 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 24 Tage kann ein Landeszuschuß nicht gewährt werden.
  - 2.3 Die Gruppe muß unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen. Leiter und Mitarbeiter müssen eine gründliche, spezielle Schulung für die zu leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl zur Verfügung stehen (vgl. Position IV 1 b Landesjugendplan).
  - 2.4 Die Jugenderholungsmaßnahmen können auch im europäischen Ausland durchgeführt werden. Sie müssen sorgfältig vorbereitet sein und in gesundheitlicher und pädagogischer Hinsicht den Anforderungen an Maßnahmen im Inland entsprechen.

- tigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt sein.
- 2.6 Für die zu fördernden Teilnehmer an einer Jugendberufshilfsmaßnahme muß, soweit diese nicht anderweitig über den Träger versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- 2.7 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.8 Nicht gefördert werden:
- 2.8.1 Veranstaltungen, an denen nur oder überwiegend arbeitslose Jugendliche, Jugendliche in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr teilnehmen,
- 2.8.2 Veranstaltungen im schulischen Bereich,
- 2.8.3 Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Sportwettkämpfen oder Schulungslehrgängen haben,
- 2.8.4 Veranstaltungen, die überwiegend religiösen Charakter haben,
- 2.8.5 Veranstaltungen, die zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer aus Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten bestehen,
- 2.8.6 Veranstaltungen, die von Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.
3. Träger  
Förderungsfähige Träger sind die örtlichen nach § 9 JWG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
4. Förderungsart und Höhe
- 4.1 Der Landeszuschuß wird als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Als Festbetrag je Tag und förderungsfähigem Teilnehmer werden 15,- DM gewährt. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.
5. Verfahren
- 5.1 Anträge sind vom Träger der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landschaftsverband - Landesjugendamt - einzureichen; für Maßnahmen, die innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinien beginnen sollen, muß der Antrag 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- 5.2 Der Antrag muß folgende Angaben erhalten:
- 5.2.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung),
- 5.2.2 voraussichtliche Zahl der Teilnehmer, wobei die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen, der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und der Jugendlichen im Berufsvorbereitungsjahr, getrennt von der der übrigen Jugendlichen, anzugeben ist;
- 5.2.3 die voraussichtliche Zahl der Mitarbeiter,
- 5.2.4 bei Modellveranstaltungen und Experimenten eine Durchschrift der den Erziehungsberechtigten übersandten Informationen über den Verlauf der Maßnahme, eine Erklärung des Trägers, daß bei eingehender eigener Prüfung die Voraussetzungen nach Nummer 2.5 erfüllt sind,
- 5.2.5 Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters. Gegebenenfalls kann jedoch diese Angabe nachträglich vor Beginn der Maßnahme gemacht werden;
- 5.2.6 einen Nachweis über den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung bzw. der anderweitigen Versicherungen der Teilnehmer durch den Träger erbracht werden;
- 5.2.7 Finanzierungsplan (Aufstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- 5.2.8 eine Erklärung, daß mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- 5.3 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.
- 5.4 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
6. Verwendungsnachweis
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Landesjugendamt schriftlich zweifach den Verwendungsnachweis, getrennt für jede Jugendberufshilfsmaßnahme, vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis muß enthalten:
- 6.2.1 eine Erklärung des Trägers darüber, daß die Landesmittel entsprechend den Bewilligungsbedingungen verwandt worden sind,
- 6.2.2 Angaben über die Zahl der nach diesen Richtlinien geförderten Jugendlichen,
- 6.2.3 eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes bzw. der Schule zum Nachweis der Zugehörigkeit des Jugendlichen zum förderungsfähigen Personenkreis,
- 6.2.4 Angaben über den Ort und die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der abgerechneten Verpflegungstage.
- 6.2.5 Dem Verwendungsnachweis über die Durchführung von Zeltlagern ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich das Lager stattgefunden hat, beizufügen, daß die Voraussetzungen nach Nr. 2.5 erfüllt waren.
- 6.2.5.1 Bei Auslandsaufenthalten ist die Bescheinigung von der entsprechenden ausländischen Behörde auszustellen.
- 6.2.5.2 Die Bescheinigung darf nicht länger als zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgestellt sein.
- 6.2.5.3 Sofern ein Lagerplatz im Rahmen geförderter Jugendberufshilfs- und Freizeitmaßnahmen ständig belegt wird, kann diese Bescheinigung bis zu zwei Jahre alt sein.
- c) Arbeitsmotivierende Maßnahmen der Träger von Heimen der offenen Tür
1. Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Heime der offenen Tür stellen besonders für Jugendliche, die keinen Zugang zu den traditionellen Bildungs- und Freizeitangeboten finden, oft die einzigen nichtkommerziellen Einrichtungen dar, in denen sie ihre Bedürfnisse nach sinnvoller Freizeitgestaltung, Unterhaltung, Entspannung und Bildung ohne mitgliederschaftliche Bindung befriedigen können. Aufgrund ihrer Funktion eignen sie sich daher in besonderer Weise für die Durchführung arbeitsmotivierender Maßnahmen, bei denen unter Werkanleitung und bei pädagogischer Betreuung arbeitslose Jugendliche durch die Bearbeitung verschiedener Materialien manuelle und schöpferische Fähigkeiten entdecken und entwickeln lernen sollen. Der Jugendliche soll dabei Fähigkeiten erlernen, die er bei einer späteren Ausbildung, im Berufsleben, aber auch im häuslichen und im Freizeitbereich nutzbringend anwenden kann.
- 1.2 Die Werkangebote sollen durch Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung, zur Beschäftigung

- mit Fragen des sozialen Umfeldes und der praktischen Selbsthilfe ergänzt werden.
- 1.3 Um die Jugendlichen an einen Tagesrhythmus zu gewöhnen, der dem ihrer Altersgenossen in Schule, Ausbildung oder Beruf entspricht, sind die Maßnahmen in oder in der Nähe der Einrichtung zu den üblichen Arbeits- bzw. Schulzeiten durchzuführen. Die Jugendlichen sollen zu einer regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme angeregt werden.
- 2 Förderungsfähige Vorhaben
- 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können zu den Personal- und Sachausgaben (ohne Mietausgaben), die durch das zusätzliche Programmangebot der Heime der offenen Tür für arbeitslose Jugendliche entstehen, Zuschüsse gewährt werden. Ferner können Zuschüsse zu den Ausgaben für die Anmietung von in der Nähe des Heimes der offenen Tür gelegenen Werkräumen und für Werkeinrichtungen gewährt werden.
- 2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.1.2 Gefördert werden sollen vorrangig arbeitsmotivierende Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken mit hoher Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere dort, wo mit Landesmitteln geförderte sozialpädagogische Fachkräfte zur Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher eingesetzt sind (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
- 2.2 Die Förderung setzt voraus:
- 2.2.1 das Vorhandensein eines oder mehrerer Werkräume mit einer Grundausstattung für mindestens 15 Werkplätze in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik und/oder Textil. Jeder Werkplatz soll mindestens 4 qm groß sein;
- 2.2.2 ein durchgehendes Angebot an arbeitsmotivierenden und persönlichkeitsstabilisierenden Maßnahmen, die bereits am Morgen beginnen und an 5 Tagen in der Woche insgesamt an 40 Stunden stattfinden müssen. Ein Eintritt in die Maßnahme muß im Grundsatz jederzeit möglich sein;
- 2.2.3 eine Werkanleitung durch qualifizierte haupt- oder nebenamtliche Kräfte (z. B. Handwerksmeister oder -gesellen, Werklehrer);
- 2.2.3.1 Für durchschnittlich je 15 jugendliche Teilnehmer soll ein Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Verfügung stehen.
- 2.2.3.2 Anstelle eines hauptamtlichen Werkanleiters können mehrere nebenamtliche Werkanleiter mit einer Arbeitszeit von insgesamt 40 Wochenstunden beschäftigt werden, die entsprechend den vorhandenen Grundausstattungen gegebenenfalls eine unterschiedliche Berufsausbildung besitzen sollen.
- 2.2.4 eine pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eine Fachkraft mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
- 2.2.4.1 Für durchschnittlich je 15 jugendliche Teilnehmer soll eine solche Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Verfügung stehen.
- 2.2.4.2 Werden mehrere Fachkräfte für die Durchführung der Maßnahmen beschäftigt, so muß nur eine von ihnen hauptamtlich beschäftigt sein. Für jede weitere Fachkraft können mehrere nebenamtliche Fachkräfte mit einer Gesamtstundenzahl von 40 Stunden beschäftigt werden.
- 2.2.4.3 Die Tätigkeit der Fachkraft darf sich nur auf die Teilnehmer an arbeitsmotivierenden Maßnahmen beziehen.
- 2.3 Teilnehmer an arbeitsmotivierenden Maßnahmen in Heimen der offenen Tür können sein:
- 2.3.1 arbeitslose Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren.
- 2.3.2 außerhalb der Schulzeit und in Ferienzeiten auch Jugendliche aus Haupt- und Sonderschulen im letzten Jahr vor dem Ende der Schulpflicht sowie Schüler im Berufsvorbereitungsjahr.
- 3 Träger
- 3.1 Es können nur Träger von bestehenden anerkannten Heimen der offenen Tür im Sinne der Position V 2 Landesjugendplan gefördert werden.
- 3.2 Die geförderten Träger sind verpflichtet, mit den in dem Arbeitsamtsbezirk ihrer Einrichtung für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher tätigen und vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte zusammenzuwirken (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
- 4 Förderungsart und -höhe
- 4.1 Personalausgaben
- 4.1.1 Zuschüsse zu den Personalausgaben für Werkanleiter und pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte werden als Projektförderung in Höhe der anfallenden Ausgaben, begrenzt durch die nachfolgenden Höchstbeträge (Höchstbetragsfinanzierung) gewährt.
- 4.1.2 Personalausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 422 und 425 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBl. NW. 631). Hiervon abweichend gelten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden als Personalausgaben die Ausgaben der Untergruppen 410, 414, 430, 434 und 444 des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300).
- 4.1.3 Der Höchstbetrag je Werkanleiter beläuft sich auf 30 000,- DM jährlich. Werden mehrere nebenamtliche Werkanleiter mit einer Gesamtarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich beschäftigt, so beläuft sich der Betrag auf 17,- DM für jede Stunde bis zum Höchstbetrag von 30 000,- DM jährlich.
- 4.1.4 Gefördert werden können:
- 4.1.4.1 bei einem Arbeitsplatzangebot für bis zu 20 Jugendliche ein hauptamtlich tätiger Werkanleiter oder mehrere nebenamtlich tätige Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 40 Stunden,
- 4.1.4.2 bei einem Arbeitsplatzangebot für bis zu 35 Jugendliche zwei haupt- oder eine entsprechende Zahl nebenamtlicher Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 80 Stunden,
- 4.1.4.3 bei einem Arbeitsplatzangebot für über 35 Jugendliche 3 haupt- oder eine entsprechende Zahl nebenamtlicher Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 120 Stunden.
- 4.1.5 Der Höchstbetrag je pädagogischer oder sozialpädagogischer Fachkraft beläuft sich auf 39 500,- DM. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Kalenderjahr, so ermäßigt sich der Höchstbetrag für jeden vollen Kalendermonat anteilig.
- 4.1.5.1 Gefördert werden kann bei einem Arbeitsplatzangebot für bis zu 20 Jugendliche eine pädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden,
- 4.1.5.2 darüber hinaus eine weitere hauptamtliche oder mehrere nebenamtliche pädagogische oder so-

- zialpädagogische Fachkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 40 Stunden.
- 4.1.6 Es ist in Aussicht genommen, die jeweiligen Höchstbeträge für eine Förderung aus Landesmitteln vom Haushaltsjahr 1978 an für jede pädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft auf 30 000,- DM jährlich, und den Höchstbetrag für Werkanleiter auf 13,- DM je Stunde bis zum Betrage von 22 500,- DM jährlich zu begrenzen; im Interesse einer Einbeziehung weiterer Einrichtungen in die Landesförderung wird erwartet, daß der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich an der Förderung beteiligt.
- 4.1.7 Eine Förderung soll ausgeschlossen sein, soweit die Fachkräfte oder Werkanleiter in den üblichen Tätigkeitsbereich der Einrichtung einbezogen werden.
- 4.2 Sachausgaben
- 4.2.1 Zuschüsse zu den Sachausgaben werden als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
- 4.2.2 Sachausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Hauptgruppe 5 des Gruppierungsplanes mit Ausnahme der Ausgaben für Mieten, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631). Hiervon abweichend gelten als Sachausgaben die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 - mit Ausnahme der Ausgaben für Mieten - des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300).
- 4.2.3 Als Festbetrag für Sachausgaben wird ein Betrag von 300,- DM für jeden eingerichteten Arbeitsplatz gewährt.
- 4.3 Mietausgaben
- 4.3.1 Es können Zuschüsse zu den Ausgaben für die Anmietung geeigneter Werkräume in der Nähe der Einrichtung und von Werkeinrichtungsgegenständen als Projektförderung mit einem bestimmten Anteil an den anererkennungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden (Höchstbetragsfinanzierung).
- 4.3.1.1 Als Mietausgaben gelten die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 5181 und 5182 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631). Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten stattdessen als Mietausgaben die Ausgaben im Sinne der Gruppe 53 des Gruppierungsplanes für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300).
- 4.3.2 Bei der Anmietung von Werkräumen in der Nähe der Einrichtung können Zuschüsse bis zur Höhe von 90 v. H. der angemessenen Mietausgaben, höchstens jedoch 1 200,- DM monatlich, gewährt werden.
- 4.3.3 Ferner können Zuschüsse für die Anmietung von Werkeinrichtungsgegenständen bis zur Höhe von 90 v. H. der angemessenen Mietausgaben, höchstens jedoch 500,- DM monatlich, gewährt werden.
5. Verfahren
- 5.1 Anträge sind vom Träger schriftlich formlos zweifach an das für seinen Sitz zuständige Landesjugendamt zu richten. Dem für den Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt ist durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.1.1 Die Anträge müssen enthalten:
- 5.1.1.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung),
- 5.1.1.2 die Bezeichnung des Arbeitsamtsbezirkes, in dem das Heim der offenen Tür gelegen ist,
- 5.1.1.3 einen maßstabgerechten Plan der Werkräume nebst einer Auflistung der Werkplätze mit präzisen Angaben zur Ausstattung und Anzahl der vorhandenen Werkplätze,
- 5.1.1.4 eine genaue Beschreibung der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der geplanten Maßnahmen einschließlich eines Finanzierungsplanes (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- 5.1.1.5 die namentliche Bezeichnung der zu fördernden Werkanleiter nebst Nachweis über deren berufliche Qualifikation sowie Angabe der vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit,
- 5.1.1.6 eine Erklärung über die Vergütung der Werkanleiter,
- 5.1.1.7 die namentliche Bezeichnung der zu fördernden pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkräfte nebst Nachweis über die erfolgte Graduierung und den bisherigen beruflichen Werdegang,
- 5.1.1.8 die vorgesehene Vergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag,
- 5.1.1.9 bei der Anmietung von Werkräumen oder Werkeinrichtungsgegenständen einen schriftlichen Mietvorvertrag,
- 5.1.1.10 eine Erklärung, daß mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- 5.2 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.
- 5.2.1 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
- 5.2.2 Die Zuschüsse werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt.
6. Verwendungsnachweis
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Landesjugendamt schriftlich zweifach den Verwendungsnachweis vorzulegen. Er muß die Erklärung enthalten, daß die Landesmittel entsprechend den Bewilligungsbedingungen verwandt worden sind.
- 6.1.1 Es ist ein umfassender Erfahrungsbericht über die Tätigkeit jeder einzelnen Fachkraft zu fertigen, ferner ein Bericht über die Art und den Umfang der werkpraktischen Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung. Darin sind insbesondere Angaben über die Zahl und durchschnittliche Verweildauer der arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen der Einrichtung zu machen, die an den arbeitsmotivierenden Maßnahmen teilgenommen haben. Diese Berichte sind in einer Durchschrift vom Landesjugendamt dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen.
- 6.1.2 Für jede Fachkraft und jeden Werkanleiter ist die Höhe der für sie erbrachten Personalausgaben unter Angabe der Besoldungs-/Vergütungsgruppe bzw. des Stundenhonorars mitzuteilen. Entsprechende Quittungen sind vorzulegen.
- 6.2 Neben dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres einen Zwischennachweis mit den nach den Nrn. 6.1.1 und 6.1.2 geforderten Angaben in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Durchschrift leistet das Landesjugendamt umgehend dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu.

- 6.3 Sind Werkräume oder Werkeinrichtungsgegenstände angemietet, so ist ein Beleg über den tatsächlich gezahlten Mietzins vorzulegen.
- d) Arbeitsmotivierende Maßnahmen in Jugendwohnheimen
1. Grundsätze und Förderungsabsichten
    - 1.1 Jugendwohnheime eignen sich in besonderer Weise für die Durchführung arbeitsmotivierender Maßnahmen, da in ihnen eine durchgehende pädagogische Betreuung gewährleistet ist und ihre bauliche und einrichtungsmäßige Konzeption ohne weitreichende Änderungen derartige Maßnahmen zuläßt. In diesen Einrichtungen können insbesondere solche arbeitslosen Jugendlichen an Maßnahmen teilnehmen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht im Elternhause wohnen können. Durch den Kontakt von arbeitslosen Jugendlichen innerhalb der Einrichtung mit solchen, die sich auf einen Beruf vorbereiten oder berufstätig sind, wird zudem einer drohenden gesellschaftlichen Isolierung vorgebeugt.
    - 1.2 Die Jugendlichen sollen durch werkmäßige Bearbeitung von verschiedenen Materialien manuelle Fertigkeiten erwerben. Zugleich soll durch eine pädagogische Begleitung der Jugendliche in seiner Persönlichkeit stabilisiert und zu einem sinnvollen Arbeits- und Freizeitverhalten motiviert werden.
    - 1.3 Ziel der Maßnahmen ist es, den Jugendlichen dazu zu befähigen und anzuregen, zu einem späteren Zeitpunkt von den Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen, der Arbeitsverwaltung und der Betriebe Gebrauch zu machen.
    - 1.4 Darüber hinaus soll der Jugendliche zur Beschäftigung mit Fragen seines sozialen Umfeldes angeregt und ihm an seinen Interessen ausgerichtete lebenspraktische Hilfe gewährt werden.
    - 1.5 Die Maßnahmen sollen zeitlich so gestaltet sein, daß die Jugendlichen an die Bedingungen der Arbeitswelt gewöhnt werden. Sie sollen zu einer regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme angeregt werden.
  2. Förderungsfähige Vorhaben
    - 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können zu den Personal- und Sachausgaben (ohne Mietausgaben) für die Durchführung arbeitsmotivierender Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche Zuschüsse gewährt werden. Ferner können Zuschüsse zu den Ausgaben für die Anmietung von in der Nähe des Jugendwohnheims gelegenen Werkräumen und von Werkeinrichtungsgegenständen gewährt werden.
      - 2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
      - 2.1.2 Gefördert werden können vorrangig arbeitsmotivierende Maßnahmen in Einrichtungen mit einer hohen Anzahl jugendlicher arbeitsloser Bewohner bis zu 20 Jahren.
    - 2.2 Die Förderung setzt voraus:
      - 2.2.1 das Vorhandensein eines oder mehrerer Werkräume mit einer Grundausrüstung für mindestens 15 Werkplätze in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik und/oder Textil. Jeder Werkplatz soll mindestens 4 qm groß sein;
      - 2.2.2 ein ständiges Angebot an arbeitsmotivierenden Maßnahmen, die zu den üblichen Arbeitszeiten in 40 Wochenstunden an 5 Tagen angeboten werden müssen. Ein Eintritt in die Maßnahme muß spätestens jeweils nach 3 Wochen möglich sein;
  - 2.3 die Aufnahme von arbeitslosen Jugendlichen in die Maßnahme, die nicht in der Einrichtung untergebracht sind,
  - 2.2.4 eine Werkanleitung durch qualifizierte haupt- oder nebenamtliche Kräfte (z.B. Handwerksmeister, -gesellen, Werklehrer);
    - 2.2.4.1 für je 10 bis 15 arbeitslose Bewohner des Jugendwohnheimes soll ein Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Verfügung stehen.
    - 2.2.4.2 anstelle des hauptamtlichen Werkanleiters können zweckmäßigerweise mehrere nebenamtliche Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 40 Wochenstunden beschäftigt werden,
  - 2.2.5 eine zusätzliche pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eine Fachkraft mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung. Für je 10 bis 15 arbeitslose Bewohner des Jugendwohnheimes soll eine solche Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Verfügung stehen.
  - 2.3 Teilnehmer an arbeitsmotivierenden Maßnahmen in Jugendwohnheimen können sein:
    - 2.3.1 arbeitslose jugendliche Bewohner der Einrichtung im Alter bis zu 20 Jahren
    - 2.3.2 andere arbeitslose Jugendliche bis zu 20 Jahren. Außerhalb der Schulzeit und in Freizeiten können auch Jugendliche aus Haupt- und Sonderschulen im letzten Jahr vor dem Ende der Schulpflicht sowie Schüler im Berufsvorbereitungsjahr an den Maßnahmen teilnehmen.
  3. Träger
    - 3.1 Gefördert werden Träger von anerkannten Jugendwohnheimen im Sinne der Position V 3 Landesjugendplan.
    - 3.2 Die geförderten Träger sind verpflichtet, mit den in ihrem Arbeitsamtsbezirk für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher tätigen und vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten sozialpädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
  4. Förderungsart und -höhe
    - 4.1 Personalausgaben
      - 4.1.1 Die Nrn. 4.1.1 bis 4.1.5 und 4.1.7 des vorstehenden Abschnittes c) gelten mit folgenden Besonderheiten entsprechend:
        - 4.1.1.1 gefördert werden können bei einer Teilnahme bis zu 15 jugendlichen Bewohnern der Einrichtung ein hauptamtlicher oder mehrere nebenamtliche Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 40 Stunden.
        - 4.1.1.2 bei einer Teilnahme von bis zu 25 jugendlichen Bewohnern zwei hauptamtliche Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von je 40 Stunden oder eine entsprechende Anzahl nebenamtlicher Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 80 Stunden,
        - 4.1.1.3 bei einer Teilnahme von mehr als 25 jugendlichen Bewohnern drei hauptamtliche Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von je 40 Stunden oder eine entsprechende Zahl nebenamtlicher Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 120 Stunden.
        - 4.1.1.4 Gefördert werden kann bei einer Teilnahme bis zu 15 jugendlichen Bewohnern der Einrichtung eine pädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden,
        - 4.1.1.5 bei einer Teilnahme von mehr als 15 jugendlichen Bewohnern eine weitere pädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft oder mehre-

- re nebenamtliche pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 40 Stunden.
- 4.2 Sachausgaben  
Die Nrn. 4.2.1 bis 4.2.3 des vorstehenden Abschnittes c) gelten entsprechend.
- 4.3 Mietausgaben  
Es gilt die Nr. 4.3 des vorstehenden Abschnittes c) entsprechend.
5. Verfahren  
Es gilt die Nr. 5 des vorstehenden Abschnittes c) entsprechend. Die Zahl der vorhandenen und belegten Heimplätze sowie die Anzahl der arbeitslosen jugendlichen Bewohner bis 20 Jahre ist anzugeben.
6. Verwendungsnachweis  
Die Bestimmungen der Nrn. 6.1 bis 6.3 des vorstehenden Abschnittes c) gelten entsprechend mit der Besonderheit, daß in dem nach Nr. 6.1.1 vorzulegenden Bericht Angaben über die durchschnittliche Zahl und Verweildauer von arbeitslosen Bewohnern der Einrichtung und anderen arbeitslosen Jugendlichen zu machen sind. Ferner ist für jeden arbeitslosen jugendlichen Bewohner eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes vorzulegen.
- e) Arbeitsmotivierende Maßnahmen in Werkeinrichtungen
1. Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Um arbeitslose Jugendliche, die weder in eine Berufsausbildung noch in eine berufsvorbereitende Maßnahme aufgenommen werden können, entweder an entsprechende Möglichkeiten heranzuführen oder ihnen die Zeit bis zum Übergang in eine Berufsausbildung oder in eine berufsvorbereitende Maßnahme zu überbrücken, sollen arbeitsmotivierende Maßnahmen in Werkeinrichtungen gefördert werden.
- 1.2 In diesen Werkeinrichtungen sollen arbeitslosen Jugendlichen handwerkliche Grundkenntnisse in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik und/oder Textil in längerfristigen Kursen vermittelt werden.
- 1.3 Um einerseits arbeitslose Jugendliche für eine längere Dauer an einer Teilnahme zu interessieren, andererseits aber auch kurzfristig jederzeit einen Zugang für neue Jugendliche zu sichern, müssen bei den angebotenen Kursen Möglichkeiten zur Wiederholung und zum Besuch mindestens einer Aufbaustufe gegeben sein.
- 1.4 Durch eine intensive pädagogische Betreuung der Jugendlichen ist es sicherzustellen, daß sie in die Lage versetzt werden, den Erfordernissen von Ausbildung und Beruf gerecht zu werden.
- 1.4.1 Bei der Durchführung der Maßnahme ist darauf zu achten, daß die Jugendlichen an einen Tagesrhythmus gewöhnt werden, der demjenigen ihrer Altersgenossen in Schule, Beruf und Ausbildung vergleichbar ist.
- 1.4.2 Die Maßnahmen sollen so gestaltet sein, daß in der Endstufe ein Arbeitsverhalten erreicht wird, wie es in der Berufsausbildung oder im Beruf üblich ist.
- 1.5 Bei allen Maßnahmen müssen eine geeignete pädagogische Betreuung und eine begleitende Anleitung für das Verhalten im sozialen Umfeld gegeben sein. Zur Persönlichkeitsstabilisierung soll auch auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung hingewirkt werden.
2. Förderungsfähige Vorhaben
- 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können zu den Personal- und Sachausgaben (ohne Mietausgaben) für die Durchführung arbeitsmotivierender Maßnahmen arbeitslose Jugendliche Zuschüsse gewährt werden. Ferner können Zuschüsse zu den Ausgaben für die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten und von Werkeinrichtungsgegenständen gewährt werden.
- 2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.1.2 Gefördert werden können nur Maßnahmen in Arbeitsamtsbezirken mit hoher Jugendarbeitslosigkeit, in denen mit Landesmitteln geförderte sozialpädagogische Fachkräfte zur Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher eingesetzt sind (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
- 2.2 Die Förderung setzt voraus:
- 2.2.1 das Vorhandensein mehrerer Werkräume mit einer Grundausstattung in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik und/oder Textil für mindestens 40 arbeitslose Jugendliche. Jeder Arbeitsplatz soll mindestens 4 qm groß sein;
- 2.2.2 ein ständiges Angebot an Werkkursen von mindestens sechs- bis höchstens zwölfwöchiger Dauer mit mindestens einmaliger Wiederholungs- und Fortsetzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene,
- 2.2.3 eine Werkanleitung durch qualifizierte handwerkliche oder nebenamtliche Kräfte (z.B. Handwerkermeister oder -gesellen, Werklehrer). Für sechs arbeitslose jugendliche Teilnehmer ein Werkanleiter zur Verfügung stehen. Anstelle des hauptamtlichen Werkanleiters können mehrere nebenamtliche Werkanleiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 40 Stunden beschäftigt werden;
- 2.2.4 eine pädagogische Betreuung während der Maßnahme durch Fachkräfte mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung. Für je 10 Teilnehmer soll eine solche Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zur Verfügung stehen. Zur Hälfte der Gesamtzahl der eingesetzten Fachkräfte können auch statt hauptamtlich beschäftigter Personen mehrere nebenamtliche Fachkräfte mit einer entsprechenden Arbeitszeit beschäftigt werden.
- 2.3 Teilnehmer an arbeitsmotivierenden Maßnahmen in Werkeinrichtungen dürfen nur arbeitslose Jugendliche bis 20 Jahre sein.
3. Träger
- 3.1 Träger von Werkeinrichtungen können sein:
- 3.1.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- 3.1.2 sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.
- 3.2 Die geförderten Träger sind verpflichtet, den im Arbeitsamtsbezirk der Einrichtung die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher tätigen und vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten sozialpädagogischen Fachkräften zusammenzuwirken (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
4. Förderungsart und -höhe
- 4.1 Personalausgaben
- 4.1.1 Es gelten die Nrn. 4.1.1 bis 4.1.5 und 4.1.7 des vorstehenden Abschnittes c) mit folgenden Besonderheiten:
- 4.1.1.1 Ohne Nachweis einer bestimmten Teilnehmerzahl können zunächst bei einem ausreichenden Arbeitsplatzangebot drei Werkanleiter und zwei pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte gefördert werden (personelle Grundausstattung).



- 4.1.2 Kann nach dreimonatiger Beobachtung eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von mehr als 21 arbeitslosen Jugendlichen nachgewiesen werden, können insgesamt vier hauptamtliche Werkanleiter oder eine entsprechende Zahl von nebenamtlichen Werkanleitern gefördert werden.
- 4.1.1.3 Bei einer nachgewiesenen Erhöhung der Teilnehmerzahl jeweils um sechs kann ein weiterer hauptamtlicher oder eine entsprechende Anzahl nebenamtlicher Werkanleiter gefördert werden.
- 4.1.1.4 Es können insgesamt nicht mehr als 10 Werkanleiter je Einrichtung gefördert werden.
- 4.1.1.5 Kann nach dreimonatiger Beobachtung eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von mehr als 25 arbeitslosen Jugendlichen nachgewiesen werden, so können insgesamt drei pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte gefördert werden.
- 4.1.1.6 Bei einer nachgewiesenen Erhöhung der Teilnehmerzahl jeweils um 10 kann eine weitere Fachkraft gefördert werden.
- 4.1.1.7 Es können insgesamt nicht mehr als sechs hauptamtliche Fachkräfte oder drei hauptamtliche und eine entsprechende Zahl von nebenamtlichen Fachkräften je Einrichtung gefördert werden.
- 4.2 Sachausgaben
- 4.2.1 Die Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 des vorstehenden Abschnittes c) gelten entsprechend.
- 4.2.2 Als Festbetrag für Sachausgaben wird ein Betrag von 3,- DM täglich je teilnehmendem arbeitslosen Jugendlichen bis zu 20 Jahren gewährt.
- 4.3 Mietausgaben
- 4.3.1 Es gilt die Nr. 4.3 des vorstehenden Abschnittes c) mit der Maßgabe entsprechend, daß der Höchstbetrag des Zuschusses:
- 4.3.1.1 auf 2000,- DM monatlich für die Anmietung von Werkräumen
- 4.3.1.2 auf 1000,- DM monatlich für die Anmietung von Werkeinrichtungsgegenständen festgesetzt wird.
- 4.3 Anerkennungsbeitrag  
Die Zahlung eines Anerkennungsbeitrages an jeden Jugendlichen in Höhe von 1,- DM je Teilnehmerstunde kann gefördert werden.
5. Verfahren
- 5.1 Anträge sind vom Träger schriftlich; formlos, dreifach an das für seinen Sitz zuständige Landesjugendamt zu richten. Dem für den Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt ist durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Antrag an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten.  
Die Auswahl der zu fördernden Einrichtungen trifft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 5.1.1 Hinsichtlich des Inhaltes der Anträge gelten die Nrn. 5.1.1.1 bis 5.1.1.10 des vorstehenden Abschnittes c) entsprechend.
- 5.1.2 Wird eine Förderung über die personelle Grundausstattung hinaus beantragt, so ist anhand von Teilnehmerlisten die durchschnittliche Teilnehmerzahl an den Maßnahmen in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung nachzuweisen.
- 5.2 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.  
Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so geschieht die Bewilligung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Im übrigen gelten die Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 des vorstehenden Abschnittes c) entsprechend.
6. Verwendungsnachweis
- 6.1 Die Bestimmungen der Nrn. 6.1 bis 6.3 des vorstehenden Abschnittes c) gelten entsprechend.  
Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Verwendungsnachweis gegenüber dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erbringen.
- 6.2 Ferner sind Übersichten über die Zahl der Teilnehmer an den Maßnahmen und Quittungen über die gezahlten Anerkennungsbeiträge vorzulegen.
- f) Modellmaßnahmen
1. Grundsätze und Förderungsabsichten  
Neue Formen persönlichkeitsstabilisierender und arbeitsmotivierender Maßnahmen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche können als Modellmaßnahmen von landespolitischer Bedeutung gefördert werden.
2. Förderungsfähige Vorhaben
- 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse als Projektförderung bis zu 100% (Anteilfinanzierung) der als angemessen anerkannten Ausgaben für die Durchführung modellhafter arbeitsmotivierender Maßnahmen für arbeitslose Jugendliche gewährt werden.
- 2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.1.2 Gefördert werden können Maßnahmen vorrangig in Arbeitsamtsbezirken mit hoher Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere in solchen Bezirken, in denen mit Landesmitteln geförderte sozialpädagogische Fachkräfte zur Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher eingesetzt sind (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
- 2.2 Eine pädagogische Betreuung der Teilnehmer muß während der Maßnahme gewährleistet sein.
- 2.3 Teilnehmer an solchen Modellmaßnahmen können sein:
- 2.3.1 arbeitslose Jugendliche bis zu 20 Jahren
- 2.3.2 von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche.  
Als von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten:
- 2.3.2.1 Haupt- und Sonderschüler im letzten Schuljahr vor dem Ende der Schulpflicht,
- 2.3.2.2 Schüler im Berufsvorbereitungsjahr,
- 2.3.2.3 Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsverwaltung,
- 2.3.2.4 Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.
- 2.3.3 Die Teilnahme von Jugendlichen, die weder zur Gruppe der arbeitslosen noch der von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen gehören, schließt eine Förderung nicht aus.
3. Träger
- 3.1 Träger von Modellmaßnahmen können sein:
- 3.1.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 3.1.2 sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.
- 3.2 Die geförderten Träger sind verpflichtet, mit den in dem Arbeitsamtsbezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Ju-

gendlichen tätigen und vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten sozialpädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).

4. Förderungsart und -höhe
    - 4.1 Personal- und Sachausgaben
      - 4.1.1 Zuschüsse bis zu 100% der als angemessen anerkannten Ausgaben können gewährt werden, insbesondere zu den Ausgaben für:
        - 4.1.1.1 Personal,
        - 4.1.1.2 Unterkunft und Verpflegung,
        - 4.1.1.3 Honorare,
        - 4.1.1.4 Arbeitsmaterial,
        - 4.1.1.5 Raum- und Sachmiete,
        - 4.1.1.6 Reisekosten.
  5. Verfahren
    - 5.1 Anträge sind vom Träger in dreifacher Ausfertigung formlos schriftlich an das für seinen Sitz zuständige Landesjugendamt zu richten.  
Ist der Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Antrag an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten. Dem für den Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt ist durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Auswahl der zu fördernden Einrichtungen trifft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
      - 5.1.1 Der Antrag muß enthalten:
        - 5.1.1.1 Träger (Name, Anschrift, Bankverbindung),
        - 5.1.1.2 eine eingehende Darstellung der geplanten Maßnahme und ihrer landespolitischen Bedeutung,
        - 5.1.1.3 Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
        - 5.1.1.4 eine Erklärung, daß mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
    - 5.2 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann darüber hinausgehende weitere Angaben und Unterlagen im Antragsverfahren verlangen.
    - 5.3 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.  
Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so geschieht die Bewilligung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Im übrigen gelten die Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 des vorstehenden Abschnittes c) entsprechend.
  6. Verwendungsnachweis
 

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesjugendamt zu erbringen. Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Verwendungsnachweis gegenüber dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erbringen. Es gelten die Nrn. 11 ff. der VV zu § 44 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631).
- g) Informationsmaterial
1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche bedürfen der Information über die Gründe der Jugendarbeitslosigkeit, über vorhandene Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie über direkte und flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.
  2. Förderungsfähige Vorhaben
    - 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können zu den Ausgaben für die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmaterial, das sich speziell mit den Problemen der arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen befaßt, Zuschüsse gewährt werden.
      - 2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
      - 2.1.2 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Publikation inhaltlich und von der geplanten Auflagenstärke her für eine landesweite Verbreitung geeignet ist und eine solche gesichert erscheint.
      - 2.1.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit hierfür anderweitig durch das Land Zuschüsse gewährt werden können.
  3. Antragsberechtigung
 

Zuschüsse können gewährt werden an:

    - 3.1 die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
    - 3.2 die im Ring politischer Jugend zusammenschlossenen Verbände,
    - 3.3 die Landesarbeitsgemeinschaften der Heime der Offenen Tür,
    - 3.4 Träger der Jugendsozialarbeit,
    - 3.5 die Landschaftsverbände - Landesjugendämter -
  4. Förderungsart- und Höhe
    - 4.1 Zuschüsse zu den Ausgaben zur Herstellung und zum Vertrieb von Informationsmaterial werden als Projektförderung bis zu einem Anteil von 80 v.H. der entstandenen angemessenen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt.
    - 4.2 Ausgaben für die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmaterial sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummer 531 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631). Hiervon abweichend gelten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden als Ausgaben für die Herausgabe von Informationsmaterial die Untergruppe 650 des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300).
  5. Verfahren
    - 5.1 Anträge sind vom Antragsberechtigten schriftlich formlos an das für seinen Sitz zuständige Landesjugendamt zu richten. Ist Antragsteller ein Landesjugendamt, so ist der Antrag an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten. Die Auswahl der zu fördernden Publikation trifft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Landesjugendamt und dem Landesarbeitsamt.
      - 5.1.1 Die Anträge müssen enthalten:
        - 5.1.1.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung),
        - 5.1.1.2 Angaben zur Höhe der geplanten Auflage und zur beabsichtigten Verbreitung der Publikation,
        - 5.1.1.3 Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
        - 5.1.1.4 eine Erklärung, daß mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird,
        - 5.1.1.5 eine Verpflichtungserklärung, daß der Antragsteller 10 Exemplare der Publikation dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kostenlos zur Verfügung stellt.

- 5.2 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes. Ist der Antragsteller ein Landesjugendamt, so geschieht die Bewilligung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 5.2.1 Der Zuwendungsbescheid ist erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
- 6. Verwendungsnachweis  
Es gilt die Nr. 6 des vorstehenden Abschnittes f) entsprechend.

**Pos. V 9: Werkräume in Heimen der offenen Tür, Jugendwohnheimen und Werkeinrichtungen**

- 1. Grundsätze und Förderungsabsichten  
Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten arbeitsmotivierenden Maßnahmen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche werden in bestehenden Heimen der offenen Tür, in Jugendwohnheimen und in besonderen Werkeinrichtungen durchgeführt. Um ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Werkplatzangebot zu gewährleisten, gewährt das Land Zuschüsse für kleinere bauliche Maßnahmen und für die Ausstattung der Werkräume.
- 2. Förderungsfähige Vorhaben
  - 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Herrichtung, der Um- und Ausbau sowie die Ausstattung von Werkräumen in oder in der Nähe von Heimen der offenen Tür, Jugendwohnheimen und in Werkeinrichtungen gefördert werden.
    - 2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
    - 2.1.2 Eine Förderung soll bei Heimen der offenen Tür vorrangig erfolgen,
      - 2.1.2.1 wenn die Einrichtung in einem Arbeitsamtsbezirk mit hoher Jugendarbeitslosigkeit liegt, insbesondere dort,
      - 2.1.2.2 wo mit Landesmitteln geförderte sozialpädagogische Fachkräfte zur Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher eingesetzt sind (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976).
    - 2.1.3 Eine Förderung soll bei Jugendwohnheimen vorrangig erfolgen für solche Einrichtungen mit einer hohen Anzahl arbeitsloser jugendlicher Bewohner (Mindestzahl: 10).
    - 2.1.4 Bei Werkeinrichtungen ist eine Förderung nur möglich, wenn die Voraussetzung der vorstehenden Nr. 2.1.2.2 erfüllt ist. Die Auswahl der Vorhaben trifft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
  - 2.2 Förderungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für:
    - 2.2.1 bauliche Maßnahmen zur Herrichtung und zum Um- und Ausbau von vorhandenen Räumen zu geeigneten Werkräumen.  
Diese Maßnahmen sollen die vorhandene Bausubstanz nicht wesentlich verändern und keine größeren baulichen Eingriffe erfordern,
    - 2.2.2 die Grundausrüstung der Werkräume mit Werkplätzen für die Bereiche Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik und/oder Textil. Die Ausstattungsgegenstände sollen zweckmäßig und praxistgerecht sein.
  - 2.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn damit erreicht wird, daß bei Heimen der offenen Tür und Jugendwohnheimen mindestens 15 Werkplätze und bei Werkeinrichtungen mindestens 40 Werkplätze zur Verfügung stehen. Jeder Werkplatz soll mindestens 4 qm groß sein.

- 3. Träger
  - 3.1 Es können die Träger von anerkannten Einrichtungen im Sinne der Positionen V/2 und V/3 Landesjugendplan bei Vorhaben in Heimen der offenen Tür und Jugendwohnheimen gefördert werden.
  - 3.2 Als Träger von Werkeinrichtungen können gefördert werden:
    - 3.2.1 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
    - 3.2.2 sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.
- 4. Förderungsart und -höhe
  - 4.1 Die Zuschüsse werden als Projektförderung bis zur Höhe von 80 v. H. der angemessenen Ausgaben für Bau und Einrichtung (Höchstbetragsfinanzierung) gewährt, höchstens jedoch
    - 4.1.1 bei Heimen der offenen Tür und Jugendwohnheimen bis zur Höhe von 50 000,- DM,
    - 4.1.2 bei Werkeinrichtungen bis zur Höhe von 80 000,- DM.
  - 4.2 Bauausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 519, 711 1, 712 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBl. NW 631). Hiervon abweichend gelten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden als Bauausgaben die Ausgaben der Gruppen 50 und 51 sowie 94-96 des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300).
  - 4.3 Ausgaben für die Anschaffung beweglicher Sachen (Ausstattungsgegenstände) sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 515 I und 812 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBl. NW. 631). Hiervon abweichend gelten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden als Ausgaben für bewegliche Sachen die Ausgaben der Gruppe 52, Untergruppe 935 des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 6300).
  - 4.4 Mehrkosten können nicht gefördert werden.
- 5. Verfahren
  - 5.1 Anträge sind vom Träger vor Beginn des Vorhabens schriftlich formlos dreifach an das für den Sitz des Trägers zuständige Landesjugendamt spätestens bis zum 1. September 1977 zu richten, vom Haushaltsjahr 1978 an - sofern Mittel erneut bereitgestellt werden - bis zum 1. März eines jeden Jahres. Dem für den Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt ist durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales behält sich die Entscheidung über die Förderung von Werkeinrichtungen vor.
    - 5.1.1 Die Anträge müssen enthalten:
      - 5.1.1.1 Antragsteller (Name, Anschrift, Bankverbindung),
      - 5.1.1.2 Nachweis der Anerkennung als Heim der offenen Tür bzw. Jugendwohnheim,
      - 5.1.1.3 einen maßstabgerechten Plan der Einrichtung mit besonderer Kennzeichnung der vorgesehenen Werkräume und der zu schaffenden Werkplätze mit Angabe der vorgesehenen Art der Grundausrüstung,
      - 5.1.1.4 die Bezeichnung des Arbeitsamtsbezirktes, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll,
      - 5.1.1.5 genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme einschließlich Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),

- 5.1.1.6 bei anzumietenden Werkräumen einen schriftlichen Mietvorvertrag über eine mögliche Mietdauer von mindestens 5 Jahren,
- 5.1.1.7 bei Jugendwohnheimen Nachweis der Belegung mit mindestens 10 arbeitslosen Jugendlichen im Alter bis zu 20 Jahren durch Bescheinigungen des Arbeitsamtes,
- 5.1.1.8 eine Erklärung, daß mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- 5.2 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes. Ist der Träger ein Landesjugendamt, so geschieht die Bewilligung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 5.2.1 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
- 5.2.2 Das Landesjugendamt zahlt den Zuschuß an den Träger der Einrichtung aus. Der Landeszuschuß ist bei Baumaßnahmen auf ein vom Zuwendungsempfänger einzurichtendes besonderes Konto (Baukonto) auszuzahlen, dem auch die Eigenmittel und sonstigen für die Durchführung der Maßnahme vorgesehenen Mittel zuzuführen sind. Dies gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 5.2.3 Der Landeszuschuß für Baumaßnahmen wird wie folgt ausgezahlt:
- 5.2.3.1 bis zu 50 v. H. des Zuschusses, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 5.2.3.1.1 schriftliche Annahme der Bewilligungsbedingungen,
- 5.2.3.1.2 Abgabe einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung darüber, daß die geförderten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände mindestens fünf Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.
- 5.2.4 Der Restbetrag wird nach Baufortschritt ausgezahlt. Einer dinglichen Sicherung bedarf es nicht.
6. Verwendungsnachweis
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat zwei Monate nach Fertigstellung des Vorhabens dem Landesjugendamt schriftlich zweifach den Verwendungsnachweis vorzulegen. Ist der Träger ein Landesjugendamt, so ist er dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen. Es gelten für den Verwendungsnachweis die Bestimmungen des Allgemeines Teils, Abschnitt IV der Richtlinien zum Landesjugendplan 1969 (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 2. 1969, MBl. S. 617).

Im Verwendungsnachweis sind auch Angaben über das für die Einrichtung vorgesehene Programmkonzept zu machen.

#### Gemeinsame Schlußbestimmungen

1. Der Landesjugendplan sowie die VV zu § 44 LHO sind anzuwenden, soweit diese Richtlinien keine Abweichungen vorschreiben oder zulassen. Auf Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO wird besonders hingewiesen, wonach Vorhaben, die vom Zuwendungsempfänger vor Erteilung eines schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen worden sind, nicht gefördert werden dürfen.
2. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanz- und Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1, Satz 4 LHO des Landesrechnungshofes bedürfen.

- MBl. NW. 1977 S. 1022

630

#### Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 7. 1977 - IV B5c - 6603.6

Mein RdErl. v. 9. 4. 1976 (SMBl. NW. 630) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 ist die vierte Zeile wie folgt zu ändern:  
... und Sachausgaben für mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Sozialarbeiter oder ...
2. Nr. 2.3 wird folgender Satz angefügt:  
Die Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen obliegt den Landschaftsverbänden - Landesjugendämtern -.
3. Nr. 2.4 wird folgender Satz angefügt:  
Es müssen mindestens 3 zusätzliche Fachkräfte eingestellt werden.
4. Nach Nr. 3.2 wird angefügt Nr. 3.3:  
Die Träger sollen gemeinsam darauf hinwirken, daß örtliche Konferenzen der mit dem Problem Jugendarbeitslosigkeit befaßten Ämter und Institutionen stattfinden.
5. In Nr. 4.3 sind die Beträge zu ändern:  
Von 40 000,- DM auf 44 000,- DM,  
von 3 000,- DM auf 4 500,- DM.

- MBl. NW. 1977 S. 1032

#### Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.